

## **Merkblatt für die Beförderung von Geräten und Maschinen mit flüssigen Brennstoffen gemäß Sondervorschrift 363 ADR 2013**

Stand: ADR 2013; **gültig bis 31.12.2014**; Übergangsfrist voraussichtlich bis 30.06.2015.

Auf Grund der aktuellen Rechtslage ergeben sich für diese Transporte die nachstehenden Vorschriften. Die dieser Übersicht zugrunde liegenden maßgeblichen Vorschriften finden sich im

- # Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr.: 145/1998 in der jeweils gültigen Fassung und im
- # Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße: ADR BGBl. Nr.: 522/1973 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Gesetzestext der Sondervorschrift 363**

*Diese Eintragung gilt auch für flüssige Brennstoffe, ausgenommen solche, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 a) oder 1.1.3.3 b) freigestellt sind, in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a angegebenen Mengen in Umschließungsmitteln, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen (z.B. **Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen** usw.) als Teil ihres ursprünglichen Baumusters sind.*

*Sie unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:*

- a) *die Umschließungsmittel entsprechen den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes;*
- b) *alle Ventile oder Öffnungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) in den Umschließungsmitteln, die gefährliche Güter enthalten, sind während der Beförderung geschlossen;*
- c) *die Maschine oder das Gerät ist so ausgerichtet, dass ein unbeabsichtigtes Freiwerden gefährlicher Güter verhindert wird, und ist durch Mittel gesichert, welche die Maschine oder das Gerät so fixieren, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu einer Beschädigung führen können, verhindert werden;*
- d) *wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 60 Litern, aber höchstens 450 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an einer Außenseite gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 1.500 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und*
- e) *wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 1.500 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Abschnitt 5.3.1.1.1 mit Großzetteln (Placards) versehen, es gelten die Vorschriften des Abschnitts 5.4.1 und im Beförderungspapier ist zusätzlich vermerkt:  
„BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“*

Weitere Informationen zum Thema Gefahrgutbeförderung können Sie auf der Internetseite der Wirtschaftskammer Österreich nachlesen (<http://wko.at/gefahrgut>) oder bei Herrn Mag. Robert Wunderl, Bundessparte Transport und Verkehr (Telefon: 05 90900 3209, Telefax: 05 90900 257) erfragen.

Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Autoren aus. Andere Rechtsvorschriften, wie ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, Lagervorschriften, Haftpflichtversicherung, usw. bleiben davon unberührt.



## Freistellungen

Die Sondervorschrift 363 **gilt NICHT** für Freistellungen nach

Unterabschnitt 1.1.3.3 a)

d.h. für Kraftstoffe in befestigten Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird.  
Der Kraftstoff muss zum Antrieb des Fahrzeugs oder zum Betrieb einer Einrichtung verwendet werden

Unterabschnitt 1.1.3.3 b)

Kraftstoff in Behältern von beförderten Fahrzeugen (als Ladung, z.B. Boote)

## Anwendung

Für folgende Gefahrgüter muss die Sondervorschrift 363 angewendet werden:

UN-Nr.	Benennung	Klasse	VG	bei Mengen über:
UN 1202	Dieselmotorkraftstoff / Heizöl, leicht / Gasöl,	3	III	5 Liter
UN 1203	Benzin / Ottomotorkraftstoff ,	3	II	1 Liter
UN 1223	Kerosin,	3	III	5 Liter
UN 1268	Erdöldestillate / Erdölprodukte,	3	I	500 ml
		3	II	1 Liter
		3	III	5 Liter
UN 1863	Düsenmotorkraftstoff,	3	I	500 ml
		3	II	1 Liter
		3	III	5 Liter
UN 3475	Ethanol und Benzin, Gemisch Ethanol und Ottomotorkraftstoff, Gemisch	3	II	1 Liter

Die Vorschriften gelten für Umschließungsmittel mit flüssigen Brennstoffen über den oben angeführten Mengen.

## Erläuterungen zum Gesetzestext von Seite 1:

- Absatz a) Beachtung der Bauvorschriften des Herstellungslandes  
\*) siehe Übergangsvorschrift und Erläuterung „Bauvorschriften“
- Absatz b) alle Ventile / Öffnungen müssen geschlossen sein
- Absatz c) ordnungsgemäße Ladungssicherung, keine Veränderung der Ausrichtung, keine Beschädigungen
- Absatz d) Kennzeichnung; Fassungsraum über 60 Liter bis maximal 1.500 Liter
- Absatz e) Kennzeichnung und Beförderungspapier; Fassungsraum über 1.500 Liter

\*) Übergangsvorschrift und Erläuterung „Bauvorschriften“

### # Übergangsvorschrift

Vor dem 1. Juli 2013 gebaute Umschließungsmittel, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen sind, flüssige Brennstoffe der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475 enthalten und nicht den ab 1. Januar 2013 anwendbaren Vorschriften des Absatzes a) der Sondervorschrift 363 des Kapitels 3.3 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

### # Erläuterung „Bauvorschriften“

Zum Beispiel in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Amtsblatt der Europäischen Union L 157 vom 9. Juni 2006 / Seiten 24 bis 86).

## Kennzeichnung nach Absatz d)

Fassungsraum über 60 Liter - maximal 450 Liter

Fassungsraum bis 60 Liter

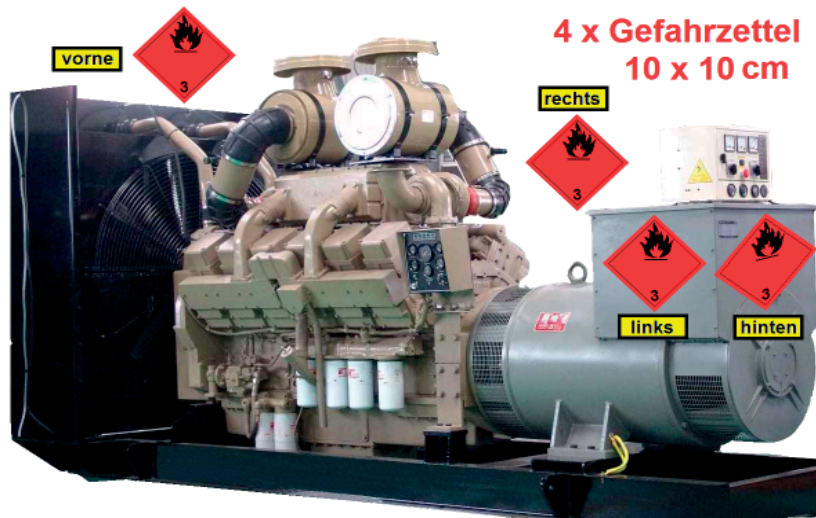


KEINE Kennzeichnung



1 x Gefahrzettel  
10 x 10 cm

Fassungsraum über 450 Liter - maximal 1.500 Liter



4 x Gefahrzettel  
10 x 10 cm

derzeit kein

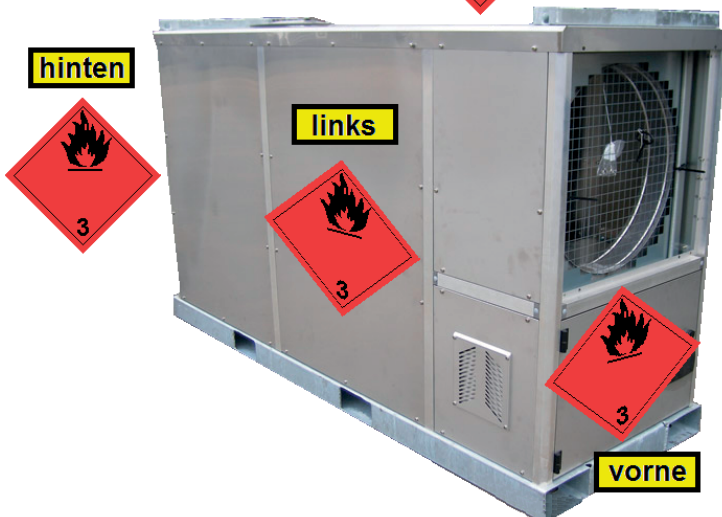


notwendig !!

## Kennzeichnung und Beförderungspapier nach Absatz e)

Fassungsraum über 1.500 Liter

4 x Großzettel  
25 x 25 cm



4 x Großzettel  
25 x 25 cm

**Beförderungspapier**

1 Heizgerät

UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E),  
UMWELTGEFÄHRDEND  
1.650 Liter

BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363